

# **BStGer BG.2019.39 vom 3. Oktober 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2019.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.39)

FR: TPF BG.2019.39 du 3 octobre 2019

IT: TPF BG.2019.39 del 3 ottobre 2019

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2.1**

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.1; BG.2016.19 vom 20. Juli 2016 E. 2.2; BG.2016.14 vom 14. Juni 2016 E. 2.2; jeweils m.w.H.).

### **E. 2.2**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 118 IV 227 E. 5d/aa; 108 IV 88 E. 2a), und der ausserdem über die tatsächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-) Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.7; 111 IV 51 E. 1b). Mittäterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d; 118 IV 397 E. 2b). Ein Gehilfe leistet zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe, wobei im Unterschied zu Täter und Mittäter der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf besitzt. Sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Erfolgsschance der Haupttat muss sich durch die Hilfeleistung nachweisbar erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a).

### **E. 2.3**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.47 vom 1. März 2016 E. 2.3 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz in dubio pro durior, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachver-

- 6 -

halt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zum Ganzen auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.2 m.w.H.).

#### **E. 2.4**

Der Gesuchsgegner bestreitet zunächst nicht, dass Q. mutmasslich sowohl beim Diebstahl in Kanton Waadt wie auch beim Diebstahl im Kanton Zürich beteiligt war. Er ist jedoch der Ansicht, dass dies auf die übrigen Beschuldigten nicht zuträfe. Weil Q. bei den Diebstählen im Kanton Waadt und im Kanton Zürich jeweils nur eine untergeordnete Rolle eingenommen habe, müsse sie grundsätzlich mit den beiden Verhafteten O. und P. im Kanton Zürich verfolgt und beurteilt werden. Allerdings müsse das Verfahren beförderlich behandelt werden, da O. und P. in Untersuchungshaft seien. Q. sei unbekanntes Aufenthaltsort. Vor diesem Hintergrund dränge sich ausnahmsweise eine getrennte Verfolgung und Beurteilung der Verfahren auf. Während der Kanton Zürich für die Verfolgung und Beurteilung von O. und P. zuständig sei, sei der Kanton Waadt für die Beurteilung und Verfolgung der Q. vorgeworfenen Straftat für zuständig zu erklären, zumal im Kanton Waadt diesbezüglich die ersten Verfolgungshandlungen vorgenommen worden seien.

#### **E. 2.5**

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass gestützt auf die Aktenlage davon ausgegangen werden kann, Q. sei bei den Diebstählen im Kanton Waadt und im Kanton Zürich nicht nur eine untergeordnete Rolle zugekommen. Ihre mutmassliche Rolle, am Sitz der B. SA bzw. bei F. zu Hause die Umschläge mit dem Geld in Umschläge mit Papierschnitzel ausgetauscht zu haben, besteht in weit mehr als einer blossen Förderung der Tat anderer. Das Austausch der Umschläge ist als für den Erfolg geradezu wesentliche Mitwirkung zu werten. Mithin ist gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage ohne Weiteres davon auszugehen, Q. habe bei den Diebstählen in Zürich und Waadt als Mittäterin einer Tätergruppe gehandelt. In beiden Fällen, die im Übrigen zeitlich äusserst nahe zusammenliegen, haben die Täter sodann nach dem identischen Muster agiert. Zwar vermag der gleiche modus operandi für sich keinen selbständigen Verdacht zu begründen, wonach es sich in beiden Fällen um die exakt gleiche Tätergruppe gehandelt hat, verstärkt diesen Verdacht aber insoweit, als eine Tatbegehung durch die gleichen Beteiligten nicht ausgeschlossen werden kann, zumal gar eine Verbindung zwischen Q. und P. aktenkundig ist (vgl. act. 1 S. 7). Hinzu kommt, dass die Täter gemäss Aussagen von A. am 17. Oktober 2018 nach dem Austausch des Briefumschlags mit einem schwarzen Mercedes mit Genfer Nummernschildern weggefahren seien. Die Genfer Autonummer sei fünfstellig gewesen

und habe sicher mit der Zahl 9, eventuell mit 93 oder 99, begonnen (Verfahrensakten ZH Urk. 1184). Wie ausgeführt (supra lit. C und D) waren die beschuldigten N., O. und P. nach dem Diebstahl im Kanton Luzern am 25. Januar 2019

- 7 -

ebenfalls mit einem schwarzen Mercedes mit Genfer Nummernschildern unterwegs. Gestützt auf die bisherigen Ermittlungen kann davon ausgegangen werden, dass P. zusammen mit Q. beim Diebstahl in Zürich beteiligt war. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschliessen, dass es sich beim Diebstahl im Kanton Waadt um die gleichen Tatbeteiligten handelt wie beim Diebstahl im Kanton Zürich.

### **E. 3**

Da die ersten Verfolgungshandlungen unbestrittenermassen im Kanton Waadt erfolgt sind, ist gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung (vgl. supra E. 2.1) der Kanton Waadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die N., O., P. und Q. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen. Das Gesuch erweist sich damit als begründet.

### **E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.